

und Techniken, die für den soziologischen Arbeitsstil in der staats- und rechtswissenschaftlichen Arbeit immer bedeutsamer werden: Befragung, Beobachtung, Beschreibung, Vergleich, Messung, Klassifikation, Experiment, Modellierung, Systemanalyse, genetische und historische Analyse, Typologisierung, statistische Erhebungsmethoden u. a.

### *Anwendung der Logik*

Die Rechtswissenschaft wäre ohne eine logische Betrachtung des Rechts nicht in der Lage, ihre wissenschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.

Diese Untersuchung ist für die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit, für die Vervollkommnung der Rechtssetzung von großer Bedeutung. Man kann sich beispielsweise die Kodifizierung von Rechtszweigen ohne logische Untersuchung des geltenden Rechts, ohne exakte Analyse der Normen, genaue Bestimmung der Rechtsbegriffe, Analyse der Rechtsgrundsätze und -institute nicht vorstellen. Die logische Durchdringung der Struktur der Rechtsnorm ist beispielsweise notwendig und gerechtfertigt, um Voraussetzungen für den Einsatz von Rechenautomaten für bestimmte Gebiete der staatlich-rechtlichen Leitung zu schaffen. Zugleich wird dadurch der Prozeß der Rechtsbildung und Rechtsanwendung unterstützt.

Eine solche wissenschaftliche Durchdringung des geltenden Rechts darf nicht als Anwendung oder Nutzung der „formal-dogmatischen Methode“ in der sozialistischen Rechtswissenschaft betrachtet werden, die in bestimmten Grenzen zulässig sei, wie das bisweilen geschieht. Die formal-dogmatische Methode ist vielmehr eine Hauptmethode der bürgerlichen Rechtswissenschaft. Sie besteht immer darin, bei der Untersuchung des Rechtsmaterials das Recht absichtlich von den sozialen Bedingungen loszulösen, das Recht als ein sich selbst genügendes System von Normen zu betrachten und aus diesem die Prinzipien, Rechtsbegriffe usw. durch eine „logische Bearbeitung“ zu entnehmen. Die sozialistische Rechtswissenschaft untersucht das Rechtsmaterial in untrennbarer Verbindung mit seinen sozialen Grundlagen, seinem „faktischem“ Inhalt, und zwar wesentlich unter philosophisch-soziologischem Aspekt. In diesem Rahmen setzt die Rechtswissenschaft auch die Logik ein. Dabei werden für sie auch die Erkenntnisse der sich entwickelnden Normenlogik bedeutsam.

### *Rechtsvergleichende Untersuchung*

Bei der gegenwärtigen Zunahme der Rechtssysteme im Weltmaßstab, mit der ökonomischen Integration im sozialistischen Weltssystem und der Verstärkung der ökonomischen und kulturellen Beziehungen im Rahmen der friedlichen Koexistenz erhält die rechtsvergleichende Methode eine wachsende Bedeutung. Sie ist „eine konkrete Form der Anwendung der dialektisch-materialistischen Methode zur Untersuchung von Problemen des Staates und des Rechts“<sup>75</sup>.

Die notwendige Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung dieser Methode ist die wissenschaftliche Typologie der Rechtssysteme. Die vom Marxismus-Leninismus formulierten Kriterien der sozialökonomischen Formation und

75 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und Rechts, Bd. I, a. a. O., S. 105.